



Verfügung vom: - 6. Jan. 2010

**B 2, Stadt Zürich
Revision der Baulinien im Kreis 3,
Genehmigung
Gesch. Nr. 1047/05**

Baulinien. Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 23. August 2006 gemäss Vorlage des Stadtrates die Neufestsetzung von Baulinien im Kreis 3. Mit Entscheid vom 27. Juli 2007 hiess die Baurekurskommission I einen hiergegen erhobenen Rekurs insoweit gut, als das rekurrentische Grundstück durch die Baulinie „im vorgenommenen Ausmass“ angeschnitten werde. Dagegen erhob der Gemeinderat Zürich Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dieses hiess die Beschwerde mit Entscheid vom 19. März 2008 gut, unter Aufhebung des Entscheides der Baurekurskommission I und Wiederherstellung des gemeinderätlichen Beschlusses vom 23. August 2006. Das Bundesgericht trat auf eine hiergegen erhobene Beschwerde der Erbgemeinschaft Oggenfuss mit Urteil vom 17. November 2008 nicht ein, mit der Begründung der fehlenden Koordination von Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2008 ersucht die Stadt Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. August 2006 betreffend Neufestsetzung von Baulinien im Kreis 3.

Die Baulinienfestsetzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch eine kantonale Behörde (§ 109 i.V.m § 2 und § 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975, PBG; LS 700.1). Die heutige gesetzliche Regelung im Planungs- und Baugesetz sieht noch die Zuständigkeit der Baudirektion (analog § 329 Abs. 4 und § 2 lit. b PBG) vor. Der Regierungsrat hat in Anwendung von § 38 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR; LS 172.1) sowie § 58 Abs. 1 und Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) den Bereich der Strassenplanung sowie der Baupolizei, wozu auch die Baulinien gehören, in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion überwiesen. Mit Entscheiden VB.2008.00439 und VB.2008.00392 vom 4. November 2009 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in Anwendung der

Übergangsbestimmung von § 46 Abs. 1 OG RR die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion für Genehmigungen von Baulinienfestsetzungen im Sinne von § 109 PBG.

Die Stadt Zürich ersucht um Zustellung des Genehmigungsentscheides an die Erbgemeinschaft Oggenfuss und Eröffnung eines Rechtsmittels.

Die Genehmigungsbehörde prüft die Wahrung der öffentlichen Interessen hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Festsetzung. Sie plant aber nicht selber und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des gemeinderätlichen Ermessens. Eine Korrektur ist dann angezeigt, wenn sich die Vorlage als unzweckmässig erweist oder wenn sie den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt (Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, 4. Auflage, Bern 2002, S. 217f.).

Jede Baulinienvorlage wird vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen, und es wird zu allfälligen Mängeln Stellung genommen. Eine Nichtgenehmigung erfolgt deshalb nur in vereinzelt Fällen und in aller Regel rein kassatorisch. Einzelne Grundeigentümer werden weder durch den Genehmigungs- noch den Nichtgenehmigungsentscheid in ihren privaten Interessen betroffen. Dies gilt grundsätzlich auch für das vorliegende Verfahren.

Das Bundesgericht tritt indes auf Beschwerden gegen eine Nutzungsplanungsfestsetzung ohne Vorliegen des Genehmigungsentscheides nicht ein und vertritt die Auffassung, der Genehmigungsentscheid sei den betroffenen Grundeigentümern zu eröffnen, damit diese von den ihnen zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen könnten (BGE 1C_212/2008 vom 17. November 2008; BGE 1C_422/2008 vom 23. Dezember 2008, E. 2; BGE 1C_190/2007 vom 7. Dezember 2007, E. 2). Aufgrund der vom Bundesgericht gerügten, im bisherigen Verfahren unterbliebenen Verfahrenskoordination ist die vorliegende Genehmigung auch den gegen die Baulinienvorlage beschwerdeführenden Grundeigentümern zu eröffnen. Inwieweit sie durch die Genehmigung beschwert sind, hat die Rechtsmittelbehörde zu beurteilen.

Das Grundstück Kat.-Nr. WD6023 Zielweg 69 und 71 ist von der Baulinienrevision betroffen. Die Festsetzung der Baulinie in diesem Bereich ist keinesfalls unangemessen. Auch im Übrigen gibt die technische Überprüfung der Vorlage zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Damit ist sie zu genehmigen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 23. August 2006 betreffend Revision der Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Staatskanzlei, Neumühlequai 10, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich
 - Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
 - AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
 - AFV, Baupolizei und Beitragswesen (M. Ott)
 - Erbgemeinschaft Oggenfuss

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin

